

Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht** (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Stempel der Einrichtung Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

*) Für Auskünfte zum Inhalt des vom Robert-Koch-Institut entworfenen Merkblatts stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule und in der Zeitung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.agg-goslar.com) gern Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (z. B. Tag der offenen Tür, Schulfest, Ausflüge, Projektwoche, ...) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Wir bitten um das Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos im Internet sowie in der lokalen Presse zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Im Internet werden Fotos von Schüler:innen sowie ihre Vor- und Nachnamen über die verschiedenen Kanäle der Schule veröffentlicht (Homepage der Schule, Facebook, Instagram, Goslar-App).

Die Beiträge in der lokalen Presse werden auch im Internet veröffentlicht.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Waffenerlass

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung oder Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Goslar als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die UNTIS GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web – Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

• Auskunft/ Akteneinsicht

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

• Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

• Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

• Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

• Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

• Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Adolf – Grimme – Gesamtschule, Bei der Eiche 5, 38642 Goslar. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse: steffen.pluta@agg-goslar.de.

Allgemeine Informationen zu IServ

Was ist IServ?

- IServ ist ein Server, der das komplette (Schüler-)Netzwerk in der Schule verwaltet. Auf dem Server sind die persönlichen Daten der jeweiligen Nutzer gespeichert. Vorteil eines solchen Servers ist: Egal an welchen Rechner man sich in der Schule anmeldet, man ist immer verknüpft mit seinen eigenen persönlichen Daten.
- Der IServ-Server regelt den Internetdatenverkehr innerhalb der Schule. Ein Filter sorgt dafür, dass einschlägige jugendschutzfeindliche Seiten gesperrt werden. Einen vollständigen Schutz kann es leider nie geben.
- Der IServ verwaltet das Drucken innerhalb der Schule.
- Neu! Der IServ macht den Zugriff auf die persönlichen Daten über das Internet möglich. Dazu muss man sich auf <http://www.agg-goslar.de/idesk/> mit seinem persönlichen Login anmelden.
- Der IServ stellt jedem Schüler, jedem Lehrer und jedem Schulelternratsmitglied eine eMail-Adresse zur Verfügung. Die Systematik lautet:

vorname.nachname@agg-goslar.de

- Der Portalserver der AGG ist unter folgender Adresse verfügbar:

<https://agg-goslar.de/iserv/>

Fragen zur Nutzungsvereinbarung

Wozu dient die Nutzungsvereinbarung?

- Da der Server eine Verbindung ins Internet besitzt und jeder Schüler in der Schule an den Computern ins Internet gelangt, tritt die AGG theoretisch als Internet-Anbieter auf. Rechtlich sind wir damit mit T-Online, Ewetel, 1und1, etc. gleichgestellt. Deswegen sind die Nutzungsvereinbarungen notwendig.
- Die Nutzungsvereinbarung regelt außerdem die Nutzung der AGG-Computer.

Was passiert, wenn die Nutzungsvereinbarung nicht unterschrieben wird?

- Wenn die Nutzungsvereinbarung nicht unterschrieben wird, darf Ihr Kind nicht mehr mit den AGG-Computern arbeiten. Insbesondere die Mitarbeit bei Computergrundbildung und im Informatikunterricht ist dann nicht mehr möglich.

Ist die Nutzungsvereinbarung eine Einschränkung für mein Kind?

- Nein, die Nutzungsvereinbarung ist heutzutage aus rechtlicher Sicht notwendig.
- Übrigens: *Die Nutzungsvereinbarungen, die Sie mit Ihrem Telefonanbieter (Telekom, 1und1, Ewetel, KabelDeutschland) oder Ihrem eMail-Anbieter (GMX, Web.de, 1und1, yahoo!mail, etc.) geschlossen haben, sind viel strikter!* Schauen Sie ruhig in den AGBs Ihrer Anbieter nach, was der jeweilige Anbieter alles mit Ihren eMails, Daten und Datenverkehr aufgrund Ihres bereits erteilten Einverständnisses machen darf!

Was passiert, wenn gegen die Nutzungsvereinbarung verstoßen wird?

- Aus Sicherheitsgründen wird der Benutzer gesperrt. Der Zugang zum Netzwerk kann nur nach einem klärenden Gespräch mit dem Betroffenen, den Erziehungsberechtigten und den Tutoren bzw. der Schulleitung erfolgen.

Allgemeine Fragen zum Server

1. Können die Admins E-Mails lesen?

- Nein, das ist nicht möglich. Deine/Ihre E-Mails sind privat und der Zugriff von andere ist nicht möglich.

2. Ist es möglich, einzusehen, wem ich eine E-Mail geschrieben habe?

- Auch hier gilt: Nein, das ist technisch nicht möglich.

3. Können die Admins meine Daten einsehen?

- Ebenfalls nein. Die Admins sehen nur, wenn dein Speicherplatz voll ist. Was du gespeichert hast, kann nicht eingesehen werden.

4. Können die Admins mein Passwort herausfinden?

- Nein, die Admins können dir höchstens ein neues Passwort setzen und damit das alte (vergessene) Passwort überschreiben.

5. Was können die Admins sehen?

- Die Admins sehen, wann du dich an welchem Rechner angemeldet hast. Die Admins können einsehen, welche Internetseiten du in der Schule besucht hast.

6. Werde ich zu Hause kontrolliert?

- Nein, was du zuhause mit deinem Internetzugang machst, ist weiterhin deine Sache. Die Kontrollmöglichkeit beschränkt sich nur das Computernetzwerk in der Schule: Also z. B. wenn du an einem Schulrechner im Internet surfst.

7. Was passiert, wenn ich E-Mails an eine Gruppe sende?

- Sämtliche Mitglieder der Gruppe erhalten dann diese Mail. Beachte: Auch Lehrer gehören den Klassengruppen an, erhalten dann also auch die Mail für die Klasse.

Nutzungsordnung für Computerräume und Computerarbeitsplätze

Nutzungsberechtigung

- Nutzungsberechtigt sind Angehörige und Schülerinnen und Schüler der AGG in Goslar/Oker, die den Nutzungsvertrag für das System IServ unterschrieben haben.
- Die Nutzung der Computerräume erfolgt im Rahmen der Unterrichtsdurchführung. Außerhalb des Unterrichts, z.B. für Arbeitsgemeinschaften, kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber treffen die verantwortlichen Lehrkräften.

Verhalten im Computerraum und an den Computerarbeitsplätzen

- Innerhalb der Räume ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen Folge zu leisten.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken an den Computerarbeitsplätzen ist nicht gestattet.
- Die Bedienung der Hard- und Software hat wie im Unterricht erlernt bzw. nach Anweisung der Aufsicht zu erfolgen.
- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Nutzer, die unbefugt urheberrechtlich geschützte Daten und Software aus dem LAN oder dem Internet kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen, können auf eigenen USB-Sticks oder dem zugewiesenen Arbeitsbereich im Netz abgelegt werden.
- USB-Sticks und CDs müssen frei von Computerviren sein.
- Das Starten von eigenen Programmen sowie das Benutzen der Drucker bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht führende Person.
- Das Ausdrucken von Dateien, die nicht direkt für den Unterricht benötigt werden ist kostenpflichtig (5 Cent pro Seite).
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die Aufsicht führende Person zu verständigen.
- Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen, der Computer ist herunterzufahren und der Monitor anzulassen. Die Stühle sollen unter den Tisch gerückt werden.

Benutzung des Netzwerks

- Die AGG in Goslar/Oker verwendet das Netzwerk IServ.
- Der Zugang zu den Daten des Netzwerks erfolgt über das Webinterface oder (in der Schule) über das Betriebssystem des Rechners (Arbeitsplatz)
- Jeder Nutzer meldet sich im Netzwerk mit seinen persönlichen Zugangsdaten an.
- Jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität (Login-Kennzeichen) ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls die Konsequenzen.
- Die aktive Suche nach Sicherheitslücken gilt als Versuch, einen wartungsarmen Betrieb des Netzwerks zu verhindern, und führt zum Verlust der Zugangsberechtigung (siehe Punkt 6).
- Die Weitergabe persönlicher Zugangsdaten (Login-Name und Passwort) an Dritte führt zum Verlust der Zugangsberechtigung.

- Die Datenübertragung von Rechner zu Rechner erfolgt über Gruppenordner.
- Das Netzwerk und der Email-Account werden nur für schulische Zwecke genutzt. Es werden regelmäßig Überprüfungen durchgeführt.

Nutzung des Internets

- Informationen aus dem Internet können aus technischen Gründen keiner lückenlosen hausinternen Selektion unterworfen werden. Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen durch Aufsichtsführung und durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nach. Dazu ist sie auch berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Nutzer, Datum und Art der Nutzung festzustellen sind. Zusätzlich kann sie sogenannte Filtersoftware einsetzen, die jedoch keine lückenlose Sperrung fragwürdiger Seiten ermöglicht.
- Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen, die rechtlichen Grundsätzen in der Bundesrepublik widersprechen. Das gilt insbesondere für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem, rassistischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

Informationsübertragung in das Internet

- Die Schule ist verantwortlich für ihr Internetangebot. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann von der Schule nicht gewährleistet werden.
- Es ist untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der AGG in Goslar/Oker Schaden zuzufügen.
- Es ist verboten, Informationen zu verschicken, die rechtlichen Grundsätzen widersprechen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.
- Grundsätze, wie sie beispielhaft in der Netiquette, dem Knigge im Bereich der Datenkommunikation, enthalten sind, sind einzuhalten. Der Text der Netiquette des Offenen Deutschen Schulnetzes (ODS) ist im Internet unter <http://home.pages.de/~schule-admin/> verfügbar.
- Kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen der AGG in Goslar/Oker einzugehen (z. B. Bestellungen über das Internet, Teilnahme an Versteigerungen) oder kostenpflichtige Internetdienste zu nutzen.
- Es ist verboten, beim Internet-Chat persönliche Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, ...) zu übermitteln.
- Die Teilnahme an Mailinglisten bedarf der Zustimmung des Systembetreuers.

Zu widerhandlungen

- Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung oder ein Missbrauch des Internet-Zugangs können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Homepage der Adolf-Grimme-Gesamtschule (weltweit im Internet): **www.agg-goslar.com**

Portalserver der AGG (nutzbar nur durch SchülerInnen, MitarbeiterInnen und ElternvertreterInnen der Schule):

www.agg-goslar.de/idesk

E-mail - Adressen

SchülerInnen:	vorname.nachname@agg-goslar.de
LehrerInnen:	vorname.nachname@agg-goslar.de
ElternvertreterInnen:	vorname.nachname@agg-goslar.de